

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 011 DER STADT SCHONBERG WOHNGEBIET AN DER "RUDOLF - HARTMANN - STRAßE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Die Stadt Schonberg hat den Bebauungsplan Nr. 011 über das Wohngebiet an der Rudolf-Hartmann-Straße in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 241) geändert und den Bebauungsplan Nr. 011 über das Wohngebiet an der Rudolf-Hartmann-Straße in der Fassung vom 23. Mai 2000 (BGBl. I S. 241) geändert.

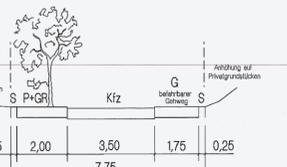


M 1 : 500

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1 + WA2		WA3	
WA	WA	WA	WA
0,25	0,25	0,25	0,25
I	I	I	I
30° - 46°	30° - 46°	30° - 46°	30° - 46°
SD + KWD	SD + KWD + WD	SD + KWD + WD	SD + KWD + WD
TH _{max} = 3,80	TH _{max} = 4,00	TH _{max} = 4,00	TH _{max} = 4,00
FH _{max} = 9,50			

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFILE



LEGENDE
 Kfz - Fahrbahn
 G - Gehweg
 P - Parken
 GR - Grün
 S - Sicherheitsstreifen

ZEICHENERKLÄRUNG

- ### I. FESTSETZUNGEN
- Parzellen Erläuterung Rechtsgrundlagen
- DE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (1) 1 BauGB
- WA Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO) (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (1) 1 BauGB
- z.B. 0,25 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- TH_{max} = 3,80 Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- FH_{max} = 9,50 Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- SD Satteldach
- KWD Krüppelwalddach
- WD Walddach
- 40°-46° Dachneigung, z.B. 40° bis 46°
- BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. Par. 23 BauNVO
- o Offene Bauweise
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- VERKEHRSLINIE Par. 9 (1) 1 BauGB
- Verkehrsfläche
- Sträßengrenzlinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Sträßengrün
- G+R Geh- und Radweg
- GRÜNFLÄCHEN Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- Spielfeld
- Wiese
- WASSERFLÄCHEN Par. 9 (1) 19 BauGB Par. 9 (8) BauGB
- Wasserflächen
- Regenwasserhaltebecken
- HAUPTVERSORGUNGSLINIE Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
- Anpflanzgebot für Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
- Erhaltunggebot für Bäume
- Erhaltunggebot für Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Bodenschutzes
- Par. 9 (6) BauGB
- Gewässerstreifen
- SONSTIGE PFLANZLEHEN
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 011 der Stadt Schonberg
- Par. 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bebauungsplänen
- z.B. Par. 1 (4) BauGB Par. 16 (5) BauNVO
- möglicher Standort für ein Blockhauskraftwerk
- Milbehaltersamplätze

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Zaun
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gehölze
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Böschungen
- beispielhafte Darstellung einer Feuerwehrlinie
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Bemessung in Meter
- Sichtdreiecke
- Bezeichnung der Teilflächen mit lfd. Nr.
1. VERHALTEN BEI BODENKAMMFLUNDEN
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ein Bodenschutzbereich zu bezeichnen und der Fund und die Fundstelle bis zum Entfalle von Mitarbeitern des Landrates für Bodenschutzzwecke oder dessen Vertreter in unveränderter Weise zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker der Funde oder Arbeiter der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich anzuzeigen und zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten Zugang zum Fund und eventuell auffallende Funde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vorrangig vorrangig bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO).
3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS
- Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundbesitzer sind als Abhilfeträger zur ordnungsgemäßen Erkundung des belasteten Bodenaushubs oder Beauftragte nach § 27 Abs. 1 BauNVO verpflichtet.
- V. HINWEISE
1. MÜNTIONSPUNDE
- Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Bodendenkmalpflege für Ausarbeiten zu technischen Details und entsprechenden Verordnungen zu beauftragen. Werden bei Erdarbeiten Kammerflut gefunden, ohne daß der Mitarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Weise zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker der Funde oder Arbeiter der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
- Die Planungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind innerhalb der Planperiode nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt vorzunehmen.

TEIL B - TEXT

- ### I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 011 DER STADT SCHONBERG FÜR DAS WOHNGEBIET AN DER RUDOLF-HARTMANN-STRASSE (S 9 Abs. 1 und 2 BauGB)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (S 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen überdachten Stellplätze und Garagen ist nach § 23a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstückes zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen hinter der straßenseitigen Gebäudelinie zurückbleiben. In den Gebieten WA 1 und WA 2 ist die Garage nördlich des Gebäudes, nördlich in Grundstücken, anzuordnen.
3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (S 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.
4. HOHENLAGE (S 9 Abs. 2 BauGB)
- Die konstruktive Soekhöhe für Gebäude, die innerhalb des Plangebietes in dem Gebiet WA 3 errichtet werden, darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Die Erdgeschosshöhen dürfen jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Die Oberkante des Erdgeschosses des Erdgeschosses ist als konstruktive Soekhöhe zu betrachten. Das Maß der Soekhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschosshöhe des Erdgeschosses und dem Bezugspunkt. Sie ist gleich der Schnittlinie von Oberkante Erdgeschosshöhe (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt für Höhenangaben - konstruktive Soekhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrtrassenoberkante der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt. Für die Gebiete WA 1 und WA 2 gilt als Bezugspunkt die Höhe des Gebäudes im Schnittpunkt mit der straßenseitigen Gebäudelinie. Die konstruktive Soekhöhe darf 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Ausnahmen von der Höhenfestsetzung dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zulässig sein, wenn ihre Erhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.
5. GRUNDSTÜCKSGRENZEN (S 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Die Grundstücksgrenzen werden für das Gebiet wie folgt definiert: Die Mindestgrundstücksgrenzen für Einzelhäuser dürfen 500 m betragen. Die Mindestgrundstücksgrenzen für Doppelhäuser müssen mindestens 700 m betragen. Ausnahmeweise sind Grundstücksgrenzen, die Abweichungen von den Festsetzungen der Mindestgrundstücksgrenzen zulässig sind.
- ### II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (S 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 68 BauO M-V)
1. BALKONFÖRMIGKEIT
- Innere des Plangebietes dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Einseitig - dem Hauptgebäude untergeordnet - Garagen sind an Bauteilen über die festgesetzte maximale Länge des Hauptgebäudes hinaus zulässig. Innere des WA 1 Gebiets sind keine Gebäude zulässig, die ohne Kellergeschoss ausgebaut werden. Innere des WA 2 Gebiets sind keine Gebäude zulässig, die über ein Souterrain oder eine geständerte Konstruktion im Kellerbereich verfügen. Unzulässig sind Aufbauten, die zu einer Veränderung der natürlichen Landschaftsform führen und nicht zulässig, Aufbauten für Terrassen sind zulässig. Unzulässig sind Aufbauten, die nicht zulässig sind.
2. DÄCHER
- Die Dächer sind als symmetrische Satteldach, Krüppelwalm- oder Walddach auszubilden und sind bis zur Höhe der Traufhöhe oder einseitig über den Hauptgebäude (WA 1 und WA 2) und auch Entschärfungen im First zulässig. Nebengebäude können als Grundstück zulässig sein. Garagen und Nebengebäude sind zulässig, wenn sie die zulässigen Dachneigungen nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als die zugehörigen Hausbreite betragen. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1,50 m betragen. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachabstände durchgehen. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.
3. AUßENWÄNDE
- Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig: hochliegende Bauteile, vertikale Bauteile als dünnefarbige Ziegel bei Verbundmauerwerk, Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.
4. ENTFRENDUNGEN
- Entferndungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.
5. ABFALLBEHALTER
- Innere des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterirdisch zu errichten. Die Abfallbehälter sind durch die Innenecke des Grundstücksengels auf den festgesetzten Müllbehältersamplätzen bereitzustellen, sofern die Grundstücke nicht selbst anliegend sind.
6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN
- Als Belegflächen für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Fußgänger- und Radwege sind kieselartige Beläge und rollstuhlgerechte Beläge nicht zulässig. Überbaut öffentliche Grünflächen sind als wasserundurchlässige Decken zu gestalten. Sie können auch mit Versickerler oder Filterstreifen ausgestattet werden.
7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
- Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Regenentwässerungen und/oder großflächigen Straßentafeln eine Flächenverfestigung zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
8. WERBEANLAGEN
- In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,20 m x 0,20 m zulässig. Es dürfen keine selbstbestimmten Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Straße der Leistung zulässig.
- ### III. GRÜNDECKUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT (S 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
1. Innere des Plangebietes sind auf den dafür festgesetzten Flächen Anpflanzungen in heimischen, standortgerechten Arten und in standortgerechten und artenspezifischen Pflanzbeständen vorzunehmen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind vorzuziehen: Sträucher: E. Tiliac, T. bicolor, Scheuchzeria, Cornus sp., Hesse (Cornus avellana), Erdbeere, Weiborn (Crataegus monogyna), Zweifelhafte Weiborn (Crataegus laevigata), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Echinops europaeus), Rote Heckenrose (Lonicera xylosteum). Die Pflanzabstände sind mit 1,20 x 1,20 m zu bemessen.
2. Innere des Plangebietes vorhandene Gehölzbestände sind in ihrem Bestand zu erhalten. Bei Abgang sind Gehölzbestände ersatzlich zu ersetzen.
3. Innere des Plangebietes sind standorttypische Großgehölze zur Gliederung des Straßenraumes und zur Darstellung des verkehrsberuhigten Bereiches anzupflanzen. Es sind zu verwenden, deren Höhe 12,00 m nicht überschreitet. Es sind 3 x verschulte Ähorne mit einer Höhe von 1,25 m bis 1,50 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
4. Die Innere des Plangebietes ausgewiesene Flächen für den Spielplatz ist für das Spielen der Kinder vorzubereiten. Freizeitanlagen sind als Wasserflächen und als Böschungen sind flächengleich zu versehen.
5. Die Innere des Plangebietes ausgewiesene Flächen für den Spielplatz ist für das Spielen der Kinder vorzubereiten. Freizeitanlagen sind als Wasserflächen und als Böschungen sind flächengleich zu versehen.
6. Das Innere des Plangebietes ausgewiesene Regenwasserhaltebecken ist bionotisch zu entwickeln. Es ist mit flächenspezifischen auszustatten und die Böschungen sind flächengleich zu versehen.
7. Die Kosten für die grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen sind anteilig auf die Wohngrundstücke umzulagen.
- ### IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (S 9 Abs. 8 BauGB)
1. VERHALTEN BEI BODENKAMMFLUNDEN
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ein Bodenschutzbereich zu bezeichnen und der Fund und die Fundstelle bis zum Entfalle von Mitarbeitern des Landrates für Bodenschutzzwecke oder dessen Vertreter in unveränderter Weise zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker der Funde oder Arbeiter der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich anzuzeigen und zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten Zugang zum Fund und eventuell auffallende Funde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vorrangig vorrangig bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO).
3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS
- Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundbesitzer sind als Abhilfeträger zur ordnungsgemäßen Erkundung des belasteten Bodenaushubs oder Beauftragte nach § 27 Abs. 1 BauNVO verpflichtet.
- V. HINWEISE
1. MÜNTIONSPUNDE
- Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Bodendenkmalpflege für Ausarbeiten zu technischen Details und entsprechenden Verordnungen zu beauftragen. Werden bei Erdarbeiten Kammerflut gefunden, ohne daß der Mitarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Weise zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker der Funde oder Arbeiter der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
- Die Planungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind innerhalb der Planperiode nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt vorzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.08.1998. Die örtliche Beteiligung der Bürger ist in der Fassung vom 10.09.1998 und in der Fassung vom 20.08.1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zugehörige Stelle ist gemäß Par. 17 Abs. 1 Satz 1 LplG beteiligt worden.
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am 06.08.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 011 mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.01.1999 bis zum 10.02.1999 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist, dem Hinweis, das Boden und Anzeigen während der Auslegung ist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der LfM am 06.01.1999 und in der OZ am 09.01.1999 ersichtlich bekanntgemacht worden.
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
7. Der katasträmliche Bestand am 01.01.2000 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte der Vorbehalten, die eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverfügbare Flurstückskarte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- den (Stempel) in Auftrag, Unterschrift
8. Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 07.08.1999 und am 20.08.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan Nr. 011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 011 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 28.10.1999 geteilt.
- Schonberg, den 21.02.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates für Aboel und Bau M-V vom 05.08.2000 Az.: VII 230a-S/13-58.004(10) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Schonberg, den 24.05.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den wasserundurchlässigen Beschluß der Stadtvertretung vom 24.05.2000 erfüllt, die Nebenbestimmungen sind durch die höheren Verwaltungsbehörden bestätigt worden.
- Schonberg, den 24.05.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
12. Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
- Schonberg, den 25.05.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister
13. Die Ertelung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 011 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und der Plan öffentlich ausliegt, sind in der Fassung vom 23.05.1999 in der OZ am 23.05.1999 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Richtlinien Par. 23 Abs. 2 BauGB und weitergehende Eingaben und Erklärungen von Entscheidungsbeteiligten (Par. 44, BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 23.05.1999 in Kraft getreten.
- Schonberg, den 23.05.2000 (Stempel) (Unterschrift) Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 011 DER STADT SCHONBERG WOHNGEBIET AN DER "RUDOLF - HARTMANN - STRASSE"

